



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 18/2009**

Dezernat 1

Köln, den 10 Dezember 2009

## INHALT

**Stipendienordnung** zur Kinderbetreuung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.12.2009

---

Herausgeber: Der Rektor

**STIPENDIENORDNUNG  
ZUR KINDERBETREUUNG DES WEIBLICHEN  
WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES  
AN DER  
DEUTSCHEN SPORHOCHSCHULE KÖLN  
VOM 01.12.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Das Land Nordrhein-Westfalen erließ mit Wirkung vom 31. März 2009 Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm. Die Deutsche Sporthochschule Köln schließt sich daran an und fördert gezielt den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Deutsche Sporthochschule Köln setzt sich zum Ziel, Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind(ern) bei ihrem Berufsweg zur Wissenschaftlerin zu fördern, um damit langfristig eine Erhöhung des Frauenanteils in den führenden Wissenschaftspositionen der Hochschule zu erreichen. Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Elternschaft gilt als zentrale Hürde für Frauen in Bezug auf eine Weiterqualifizierung in der Wissenschaft. Die hierdurch gewonnen Freiräume sollen von den Frauen u.a. dazu genutzt werden, eine wissenschaftliche Publikation zu erstellen.

**§ 1  
Gegenstand**

Gegenstand dieser Ordnung ist die Vergabe von Kinderbetreuungsstipendien an der Deutschen Sporthochschule Köln. Die Stipendien sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Kind(ern) bei ihrem Berufsweg zur Wissenschaftlerin fördern. Deshalb sollen für Doktorandinnen, Postdoktorandinnen und Habilitandinnen finanzielle Zuschüsse für eine Kinderbetreuung (während Reisen zu Tagungen) und für Hilfe im Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2  
Umfang**

Die Unterstützung besteht aus einem monatlichen Beitrag von 400,00 Euro. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Hochschulhaushalt als Teil des Haushaltsplanes des Landes NRW die Realisierung zulässt und der Hochschule ausreichende Mittel zur Verfügung stehen werden. Sofern die notwendigen Mittel vorhanden sind, soll das Stipendienprogramm in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren und -berechtigung**

Der Gewährung eines Stipendiums geht ein Antragsverfahren voraus. Die Förderung richtet sich an Doktorandinnen, Post-Doktorandinnen und Habilitandinnen der Deutschen Sporthochschule Köln, bei denen eine direkte Anbindung an die Deutsche Sporthochschule Köln in Form eines Arbeitsvertrages besteht. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass eine Betreuung des Kindes bzw. der Kinder durch eine Tagesstätte oder Tagesmutter bereits gewährleistet ist. Antragsberechtigt sind Doktorandinnen, Post-Doktorandinnen und Habilitandinnen der Deutschen Sporthochschule Köln. Der Antrag zur Gewährung eines Stipendiums ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweils geltenden Ausschreibungsfrist einzureichen.

### **§ 4**

#### **Antragsinhalt**

Der Stipendienantrag soll folgende Punkte beinhalten:

1. Kurzvita der Antragstellerin
2. Darstellung der Anbindung an die Deutsche Sporthochschule
3. Skizzierung der persönlichen wissenschaftlichen Laufbahn und Perspektive
4. Abstract der geplanten Publikation (1 DIN A4-Seite), die im Verlauf des Förderzeitraums in einer Zeitschrift (peer review) veröffentlicht bzw. eingereicht werden soll, Darstellung der eigenen Publikationsstrategie
5. Stellungnahme der Institutsleiterin oder des Institutsleiters bzw. der Doktormutter oder des Doktorvaters
6. Anträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 5**

#### **Auswahlverfahren**

Über die Vergabe der Stipendien wird von der Gleichstellungsbeauftragten in enger Kooperation mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

### **§ 6**

#### **Projektpräsentation**

Im Verlauf des Förderzeitraums (bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Förderung) erfolgt die Vorlage der endgültigen Publikation. Die Zusage des Editorial Boards der betreffenden Zeitschrift ist zum gegebenen Zeitpunkt nachzureichen.

**§ 7**  
**Erstattung**

Erfolgt nach Ablauf des Förderungszeitraumes keine Publikation gemäß § 6, so ist das Stipendium zurückzuerstatten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 01.Dezember 2009

Köln, den 10. Dezember 2009

Der Rektor  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. mult. Dr. W. Tokarski